

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 7

Artikel: Ausgleichskasse für soziale Wohlfahrt?

Autor: Mittner, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbständig Erwerbstätige, die sich vorübergehend in Schwierigkeiten befinden, Zuwendungen aufgrund der staatlichen Gruppenregelung für selbständig Erwerbstätige. Wenn auch die Gruppenregelungen verschiedene Bestimmungen enthalten, so bleibt doch die Möglichkeit offen, die Höhe der Sozialhilfe für jeden Fall gesondert festzusetzen. Erforderlichenfalls ist die Gemeindeverwaltung hierzu verpflichtet.

Sozialhilfe für Niederländer im Ausland

Das Gesetz bietet auch Möglichkeiten, im Ausland ansässigen Niederländern Sozialhilfe zu gewähren (das gilt in der Regel nicht für Personen, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben und sich nur vorübergehend — beispielsweise als Tourist — in einem anderen Land aufhalten). Es handelt sich hier also um Niederländer, die im Ausland ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten und von den Behörden des Aufenthaltslandes keine Unterstützung erhalten können. Niederländer, die in einem sogenannten Vertragsland wohnen (siehe auch nachfolgendes), können Anspruch auf die sozialen Einrichtungen des Aufenthaltslandes erheben.

Sozialhilfe für Ausländer

Das Gesetz gibt auch Ausländern die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. In den Niederlanden ansässige Ausländer aus einer Reihe von Ländern sind aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 und des zwischen den Niederlanden und Australien am 1. Juli 1965 geschlossenen Migrations- und Niederlassungsabkommens in bezug auf die Sozialhilfe Niederländern gleichgestellt. Gleiches gilt für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose. Ausländer aus Staaten, mit denen keine entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden, müssen sich wegen Sozialhilfeleistungen an erster Stelle an die konsularische Vertretung ihres Landes in den Niederlanden wenden.

* * *

Sozialhilfe empfangen ungefähr 340 000 Personen. Die damit verbundenen Kosten beliefen sich 1973 auf 2 Milliarden Gulden. Hiervon entfielen ungefähr 650 Millionen Gulden auf Personen in Alteneinrichtungen. 1965, dem Jahr, in dem das Allgemeine Sozialhilfegesetz in Kraft trat, wurden insgesamt hfl. 540 Millionen ausgezahlt.

Ausgleichskasse für soziale Wohlfahrt?

In der Märznummer der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» erschien eine längere Abhandlung von Herrn Robert Müller, Dietikon, zum Thema der Finanzierung kommunaler Fürsorgeausgaben durch das Mittel einer Ausgleichskasse. Mit einem Fragezeichen versehen, stellt der Autor das Problem zur Diskussion und erklärt zum Schluss, dass das Projekt noch seriöser untersucht werden müsste.

Der Verfasser nimmt zu diesem Problem aus zürcherischer Sicht Stellung, weil im Kanton Zürich ein neues Fürsorgegesetz das aus dem Jahre 1927 stammende

zürcherische Armengesetz ablösen sollte. Es fällt dabei aber auf, dass das Projekt einer Ausgleichskasse für alle Gemeindeausgaben der sozialen Wohlfahrt postuliert wird, ohne die Möglichkeit anderer interkommunaler bzw. kantonaler Finanzausgleichssysteme zu erwähnen. Als klassisches Beispiel für den Lastenausgleich darf in diesem Zusammenhang wohl dasjenige des Kantons Bern erwähnt werden. Aber auch in Neuenburg, Graubünden und anderswo findet man Finanzausgleichssysteme, seien diese nun auf die Ausgaben der sozialen Wohlfahrt beschränkt oder in umfassender Weise ausgestaltet.

Wenn ich mich im Anfangsstadium einer solchen Diskussion bereits zum Worte melde, so geschieht dies, um Herrn Robert Müller zu bitten, er möchte bei künftigen Auseinandersetzungen die heute geltenden Verrechnungsmodalitäten nicht in Bausch und Bogen als «jeder Vernunft widersprechend» bezeichnen. Ich gehe mit dem Verfasser darin einig, dass eine im ganzen Kanton einheitliche Dienstleistung nach Möglichkeit einer einheitlichen Deckung der Kosten rufen sollte. Aber schon der Begriff der einheitlichen Dienstleistung ist fragwürdig, wenn alles, was unter dem erweiterten Gesichtswinkel der sozialen Wohlfahrt geschieht, darunter verstanden werden will.

Über den Zaun hinaus schiesst der Verfasser aber sicher dort, wo er zu dem bestehenden Verrechnungssystem für die Ausgaben der zürcherischen Armenfürsorge erklärt, der letzte Rest von Vertrauen in die öffentliche Fürsorge würde verloren gehen, wenn man einem breiten Publikum die Zusammenhänge schonungslos offenbaren würde. Das ist eine Übertreibung, und ich hoffe, dass «der letzte Rest von Vertrauen in die öffentliche Fürsorge» auch im Kanton Zürich nicht so klein ist, dass er wegen einer an sich sachlichen Auseinandersetzung über ein Verrechnungssystem verloren gehen könnte. Hoffen wir, dass es den Fachleuten, zu denen ich gerne auch Herrn Robert Müller zähle, gelingen möge, dem Zürichervolk eine Neuordnung der öffentlichen Fürsorge in Gesetzesform zu präsentieren, die das Vertrauen breiter Kreise verdient und nicht mit dem scharfen Urteil rechnen muss, das der Verfasser über die heutige Regelung fällt.

R. Mittner

Aus dem Nationalrat

Einfache Anfrage Schaffer vom 19. März 1975

Arbeitslosigkeit bei Behinderten

Die körperlich oder geistig Behinderten sind von der wirtschaftlichen Rezession in besonderer Weise betroffen, nachdem sie vielfach zu den ersten Arbeitnehmern gehören, welche in einem Betrieb entlassen werden. Diese Tatsache wurde mir von Arbeitsämtern und Invalidenorganisationen bestätigt. Es sei aber nicht verallgemeinert, denn es gibt auch human gesinnte Betriebsinhaber, welche Teilinvalide trotz ihrer beschränkten Arbeitskraft weiterbeschäftigen.

Bei der Arbeitslosenkasse sind Teilinvalide nur versicherungsfähig, sofern sie bei ausgeglichener Wirtschaftslage ohne erhebliche Schwierigkeiten vermittelt wer-